

Merkblatt für die Einleitung des Ehescheidungsprozesses

Das Schweizer Zivilrecht regelt folgende drei Scheidungsarten:

- Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung,
- Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit teilweiser Einigung,
- Ehescheidung auf Klage.

Das Scheidungsrecht erleichtert die Ehescheidung, wenn beide Ehegatten einverstanden sind. Wenn ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt, muss in der Regel eine zweijährige Trennungsdauer abgewartet werden. Nur in Ausnahmefällen kann vor Ablauf der zweijährigen Trennungsdauer auf Scheidung geklagt werden (z.B. psychischer Terror auch nach der Trennung). Massgeblich für den Beginn der zweijährigen Trennungsdauer ist in der Regel der Tag, an dem die Ehegatten getrennte Wohnungen beziehen. Scheidungsbegehren und –klagen sind beim Bezirksgericht am Wohnsitz eines Ehegatten direkt einzureichen.

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung

Haben sich die Parteien über die Scheidung wie auch deren Nebenfolgen in einer **schriftlichen Vereinbarung (Scheidungskonvention)** vollständig geeinigt, ist diese dem Gericht einzureichen. In der Vereinbarung ist folgendes festzuhalten bzw. zu regeln:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- gemeinsames Scheidungsbegehren;
- Regelung der Nebenfolgen:
 - bei gemeinsamen unmündigen Kindern: Sorgerecht, Obhutszuteilung und Wohnsitz der Kinder, Betreuung (Besuchsrecht) und Kinderunterhalt;
 - nachehelicher Unterhalt, Aufteilung der beruflichen Vorsorgen (Pensionskasse), Vermögensaufteilung, Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten;
- Datum und Unterschrift beider Ehegatten.

Nach Eingang der Scheidungskonvention lädt das Gericht die Parteien zur getrennten und gemeinsamen Anhörung vor. Kann die Vereinbarung genehmigt werden, entscheidet der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Bezirksgerichts.

2. Scheidung auf gemeinsames Begehren mit teilweiser Einigung

Sind sich die Ehegatten zwar einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, können sich indessen über die Nebenfolgen nicht oder nur teilweise einigen, haben sie dem Gericht ein **gemeinsames Scheidungsbegehren (Teilkonvention)** einzureichen, welches enthalten muss:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- gemeinsames Scheidungsbegehren;
- Regelung der unbestrittenen Nebenfolgen (siehe oben Ziff. 1);
- Antrag, dass die strittigen Nebenfolgen gerichtlich zu beurteilen seien;
- Datum und Unterschrift beider Ehegatten.

Nach Eingang der Teilkonvention lädt das Gericht die Parteien zur getrennten und gemeinsamen Anhörung sowie zu einer Einigungsverhandlung vor. An dieser Verhandlung wird versucht, die noch strittigen Nebenfolgen einvernehmlich zu regeln. Können sich die Ehegatten dabei vollständig einigen, entscheidet der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Bezirksgerichts. Kann keine umfassende Einigung über die Nebenfolgen erzielt werden, kommt es zu einem vollständigen Prozess vor dem Bezirksgericht in der Dreierbesetzung.

3. Scheidung auf Klage eines Ehegatten

Ein Ehegatte kann unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen auf Scheidung der Ehe klagen. In der **Scheidungsklage** muss folgendes aufgeführt werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- Antrag auf Ehescheidung unter Bezeichnung des Scheidungsgrunds (Art. 114 [Ablauf der zweijährigen Trennung] oder 115 ZGB [Unzumutbarkeit]);
- bei gemeinsamen unmündigen Kindern: Rechtsbegehren zu Sorgerecht, Obhutszuteilung und Wohnsitz der Kinder, Betreuung (Besuchsrecht) und Kinderunterhalt;
- Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen: nahehehlicher Unterhalt, Aufteilung der beruflichen Vorsorgen, Vermögensaufteilung, Übernahme Gerichts- und Anwaltskosten;
- Datum und Unterschrift der klagenden Partei.

Nach Eingang der Scheidungsklage und der notwendigen Vorbereitungs-handlungen lädt das Gericht die Parteien zu einer Einigungs-verhandlung vor. An dieser wird versucht, eine einvernehmliche Lösung über die Scheidung und alle Nebenfolgen zu finden. Kommt es zu einer umfassenden Einigung, entscheidet der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Bezirksgerichts. Bei blosser Teileinigung oder bei Nichteinigung kommt es zu einem vollständigen Prozess vor dem Bezirksgericht in der Dreierbesetzung.

Unterlagen

In **allen Fällen** (bei vollständiger, teilweiser oder keiner Einigung) sind folgende Unterlagen mit dem Begehren einzureichen:

- Aktueller Familienausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt des Heimatortes des Schweizer Ehemannes; bei Ausländern beim Zivilstandsamt am Wohnsitz eines Ehegatten, wenn sie oder ihre Kinder in der Schweiz geboren wurden oder sie hier geheiratet haben, ansonsten Unterlagen der Heimatbehörden und eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde über den Wohnsitz, das Datum der Eheschliessung und die Personalien der Kinder);
- Jahreslohnausweis des Vorjahres bzw. die letzten drei Jahresabschlüsse bei selbstständiger Erwerbstätigkeit;
- Lohnabrechnungen und/oder Bescheinigungen der Arbeitslosenkasse oder von Vorsorgeeinrichtungen über bezogene Arbeitslosengelder oder Ersatzeinkünfte ab Januar des laufenden Jahres;
- letzte Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis und allen weiteren Formularen und Beilagen;
- letzte definitive Steuerveranlagung;
- Belege zu allfälligen Kinderbetreuungskosten;
- aktuelle Krankenkassenpolice und Belege zu allfälligen Gesundheitskosten;
- Mietvertrag bzw. bei Eigenheim aktueller Grundbuchauszug und aktuelle Hypothekarzinsabrechnungen samt Belegen über Heiz-, Versicherungs- und Unterhaltskosten;
- Unterlagen über Berufsauslagen;
- Bestätigung der Pensionskasse bzw. Vorsorgeeinrichtung über die Austrittsleistung per Datum Rechtshängigkeit (Einreichung des Scheidungsbegehrens) und diejenige bei der Heirat, aufgezinnt auf das Datum der Rechtshängigkeit, inklusive Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtung;
- Auszüge aller Bank- und Postkonten der letzten drei Monate;
- Auszüge aller Wertschriftendepots per Datum Klageeinreichung.

Adresse:

Bezirksgericht Frauenfeld, Zürcherstrasse 237a, Postfach 52, 8501 Frauenfeld